

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Datum: 16.06.2015
Aktenz.: 10.10.07 Ku/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 353/15

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der kommunalen Spitzenverbände sowie des VKU zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

LKT-Rundschreiben Nr. 481/14

Zusammenfassung:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ein Positionspapier zu kommunalen Belangen bei der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag hat uns wie folgt informiert:

„Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat ein gemeinsames Positionspapier mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) veröffentlicht (**Anlage**), das in der Systematik und den Inhalten das gemeinsame Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des VKU (LKT-Rundschreiben Nr. 481/14) widerspiegelt.

Betont wird die Bedeutung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtiges Element des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU. Die Parteien stimmen darin überein, dass das Freihandelsabkommen TTIP Fragen im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort betreffen kann und die Daseinsvorsorge sowie der weite Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation jener Dienstleistungen nicht gefährdet werden dürfen. Gleiches gelte

mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und auch auf andere Freihandelsverhandlungen.

Das gemeinsame Positionspapier soll auch der Versachlichung der Diskussion im kommunalen Bereich dienen und nimmt die wesentlichen Forderungen aus dem gemeinsamen Forderungspapier der kommunalen Verbände vom Oktober 2014 auf (LKT-Rundschreiben Nr. 481/14).

Übereinstimmung besteht darüber, dass für Deutschland der gleiche Vorbehalt gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge aufgenommen werden müsse, der auch im WTO-Dienstleistungsabkommen von 1995 (GATS) enthalten sei. Für öffentliche Auftraggeber in Deutschland sollen durch TTIP keine Verpflichtungen übernommen werden, die über die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts hinausgehen. Mit Blick auf spezielle Investitionsschutzregelungen müssen etwaige Schiedsgerichte nach rechtstaatlichen Grundsätzen ausgestaltet sein, die transparente Durchführung der Verfahren für die Zivilgesellschaft, Unabhängigkeit und hinreichende Qualifikation der Schiedsrichter sowie eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen sein. Angestrebt wird hierzu die Schaffung eines Schiedsgerichtshofs. Ferner besteht Einigkeit, dass nicht diskriminierende Maßnahmen der Gesetzgebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Schadensersatzansprüche für Investoren begründen können dürften und es kein einklagbares Recht auf einen Marktzugang geben dürfe. Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz sollen durch TTIP nicht mit dem Ziel der Marktöffnung abgesenkt werden. Mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und auch auf andere Freihandelsverhandlungen besteht die übereinstimmende Auffassung, dass auch in diesen Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge vorgenommen werden sollen.

Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Marco Kuhn

Anlage